LXIII.

Veneris, den 9. Junius 1786.

Kleines Rathes.

Nachdem vor etlichen Tagen von einigen Bürgern dieser Stadt eine gedruckte Schrift mit unterschiedenen Anlagen verbreitet worden, worin unter andern auch personliche Antastungen sonders wider einen der Herren Bürgermeister anzutreffen, da nebst verschiedenen Dichtungen auch dasjenige, was demselben vom Bauamt überlassen worden theils übertrieben, theils so vorgestellet wird, als wenn er solches ohne Zahlung benutzet hätte, und dann nämlicher Herr Bürgermeister sich hierüber rechtlichst beschweret, auch die über rohe Steine, Holz und sonst vom Bauamt erhaltene Rechnungen samt den Quittungen über die demselben Bauamt und der Neumanns Kammer geleisteten Zahlungen in vollem Rath zu Hochdessen eigener Einsicht dargelegt hat, der zum Bau und Garten abgemessene Platz auch kaum 57½ Ruthen befasset, die daran stossende Mauer des Städtischen Grashauses aber und deren nötige Reparation oder Einschmierung niemand anders als allein die Stadt angehet, so will der hohe Rath ein solches wider die erkeckte Beleidigungen hiermit nicht allein öffentlich beurkunden, sondern auch dem beleidigten Herrn Bürgermeister die fernere Genugthuung Kraft dieses zugesichert haben.

D. P. M. Becker, Secretarius.

LXIV.

Mercurii 14. Juni 1786.

Kleines Raths Ueberkömst.

Demnach der hohe Rath nunmehr als offenkündig wahrnimmt, mit welchen sonst nie erhörten Ausschweifungen und Beleidigungen gerade wider seine jüngeren vorsorglichen Verordnungen und alle auf den Ruhestand zielenden reinen Anstalten von einigen Bürgern und an sich gezogenen grösseren Anhang bei den jetzigen Zunfts-Wahlen zu Werk gegangen, die Stimmenwerberei und Erkaufung mit vielem Gelde bis auf den äussersten Grad getrieben, kein Mittel des Zwangs unterlassen, Zunftsglieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrere Wochen lang in Häuser aufgesperret, die Strassen von Haus zu Haus mit bedungenen Leuten umgeben, abgelaufen, unter dem Pöbel Geld ausgeworfen, Tag- und Nachtsgeschrei dadurch veranlasset, redliche und friedfertige Bürger allenthalben verhöhnet und verspottet, Pöller bei Tag und Nacht unter Jauchzen und unsinnigem Geschrei losgefeuert, die Wohnungen ehrlicher Bürger durch davor erscheinende Rottirungen der höchsten Gefahr ausgestellt werden, so dass die öffentliche und engere Haus-Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, und dann bei der gestern vorgehabten Krämer-Wahl, wozu viele hundert Menschen gehören, bereits beim Eintritte und ehe zur Wahl geschritten werden konnte, nach den eingegangenen Relationen und glaubhaften Beurkundungen solcher gefährlicher Lärm, Tumult und Aufstand rege gemacht worden, dass sogar Einem der Herrn Neumänner eine Pistol vorgehalten, an Andern gewaltsam Hand gelegt und mehrere hesslich verwundet worden, so dass der Polizei-Lieutenant mit bei sich gehabter Mannschaft zu schwach gewesen, diesem tobenden Unwesen zu steuern, Vorsteher daher sich genöthigt gefunden, keine Wahl zu halten, sondern sich mit dem Raths-Deputato und Friedliebenden Theil Krämer von dem Zunfts- und Wahl-Zimmer wegzubegeben, wonach der unruhige Theil eigenmächtig ohne Vorsteher und Haupt nichtiglich zu wählen sich unterstanden hat, als hat nämlicher hoher Rath hiermit erkläret, dass diese jetztgedachte einseitige ohne Haupt und Vorsteher eigenmächtig erkeckte Wahl gleichwie sie von selbst und offenbar nichtig ist, also auch nichtig und sträflich zu halten sei, so dass den nichtig gewählten hiemit ernstlich und unter Straf von 100 Goldgulden verboten werde, sich irgend einer Amtsfunction, es sei bei der einstehenden Fronleichnams-Procession oder sonst directe oder indirecte anzumassen, sowie selbigen ferner und unter nämlicher Strafe geboten wird alles das, was sie sich hiebei ermächtiget haben möchten, es seien Zunftsbücher, Briefschaften, Gelder, Schlüsseln oder sonst was anders also fort und längstens am nächstkünftigen Freitag den 16. dieses Vormittags Glocke zehn den Herrn Bürgermeistern aufm Rathhaus zu überliefern. — Dann hat ferner derselbe hohe Rath auch hiemit beschlossen, dass die hieroben beschriebenen Hergänge und Ausschweifungen bei den Zunftwahlen und Stimmen-Werberei, fort die ächte Lage des ganzen Unwesens allerhöchsten Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst einberichtet werden, inzwischen aber die Raths-Präsentations- auch Greven- und Vorsteher-Wahlen soviel deren bei den Zünften noch nicht vor sich gegangen sind, suspendirt und von keiner Zunft oder deren Vorsteher unter Strafe der Nichtigkeit, auch sonst willkührlicher Geldbusse vorgenommen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, sondern vor Allem abgewartet werden solle, was allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. bei solcher der Sachen Verhältniss zu erkennen oder zu verordnen allergnädigst geruhen werden, wo immittelst ohne einiges Nachtheil der Constitution, sondern blos zur allerschuldigsten Erwartung und Befolgung der allerhöchsten kaiserlichen Erkenntnissen der Rath sammt Geschickten, wie wirklich vor ist also bis zur allerhöchst Ihro Kaiserl. Maj. allergerechtesten Verordnungen belassen und nur zu den Functionen der abgängigen Beamten-Stellen Jemand provisorie ernannt werden solle. Salva Ratificatione Senatus maioris also beschlossen und approbirt im Rathe am 14ten Junius 1786.

D. C. M. Becker Secrets.

LXV.

Sabbathi 17. Jun. 1786.

Kleines Raths.

Nachdem Hr. Bürgermeister Em. En. Rath bekannt gemacht, dass zwei Protestationes heute per Notarios insinuirt worden, so hat E. Er. hoher Rath erlassen folgende

Ueberkömst.

Da des hohen Raths bei Erlassung des Resoluti vom 14ten dieses gehabte reinste Absichten anders nicht, als auf das Wohl und den allgemeinen Ruhestand der Stadt hingegangen sind, ohne dass einige andere Nebenabsichten einer Verewigung oder auch einer Verlängerung ihm zu Gedanken gekommen seien: so hat nämlicher hohe Rath seine gedachte Resolution dergestalt erläutert, dass er den Wahlen jener Zünfte, wo keine Rottirungen des Pöbels abschröcken, kein öffentlicher Lerm vor- bey und nach der Wahl, als Jauchzen, Schreyen, Verhöhnen, Beschimpfen, Misshandeln, in der Stadt herumziehen, Schiessen, und was dergleichen mehr ist, zu befahren stehet, sondern alles Raths verordnungsmässig zugehet, allerdings erleiden könne, sonst aber und widrigenfalls, wie der Anschein vor ist, es bey dem Verboth verbleibe, auch all weiteres nach der Sachen Umstände sich vorbehalten haben wolle. —

Also geschehen und approbirt im Rath eodem ut supra.

D. P. M. Becker, Secret.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf